

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 9 (1923)
Heft: 51

Artikel: Friedenstauben
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 30. Jahrgang.

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.66

Inseratenannahme, Druck und Versand durch:
Graphische Anstalt Otto Walter u. Co., Olten

Beilagen zur Schweizer-Schule:
„Volksschule“ „Mittelschule“ „Die Lehrerin“

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Ched Vb 92) Ausland Portozuschlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif.

Inhalt: Friedenstauben. — Schulnachrichten. — Bücherschau. — Krankenkasse des Kath. Lehrervereins der Schweiz. — Beilage: Mittelschule Nr. 8 (Philologisch-historische Ausgabe).

Friedenstauben.

Der Prinzipienstreit zwischen der „Schweizer-Schule“ und der „Schweizerischen Lehrerzeitung“, beziehungsweise zwischen dem „Katholischen Lehrerverein der Schweiz“ und dem „Schweizerischen Lehrerverein“, der seit einiger Zeit in verschiedenen kantonalen Organisationen und besonders auch in den Organen der beiden Vereine ausgefochten wurde, ist doch nicht ohne Nutzen gewesen. Er hat Klarheit geschaffen. Wir sind nun glücklich so weit, daß die „Schweizerische Lehrerzeitung“, beziehungsweise ihr Redaktor, anerkennt, daß eine Einigung in den Grundsätzen der beiden Vereine, mit andern Worten, „daß eine Befehrung beiderseits höchst unwahrscheinlich ist“. (No. 49 der „Schw. Lehrerztg.“). Selbstverständlich! Weil eben der Katholische Lehrerverein und die „Schweizer-Schule“ in schulpolitischen Fragen sich mit unbefehrbarer Hartnäckigkeit auf den Boden des katholischen Katechismus und des kirchlichen Gesetzbuches stellen, während der „Schweizerische Lehrerverein“ und die „Schweizerische Lehrerzeitung“ ebenso entschieden auf den Boden der freisinnigen Weltanschauung und im besondern der freisinnigen schulpolitischen Ideen sich stellen und in diesen Fragen ebenfalls nicht mit sich markten lassen. Wirklich, Herr Dr. Stettbacher hat recht: zwischen diesen zwei Standpunkten ist eine Einigung „höchst unwahrscheinlich“. Wir sagen noch mehr: hier ist eine Einigung einfach unmöglich!

Und trotz dieser unveröhnbaren Gegensätze können und müssen und wollen wir nebeneinander leben. Und darum war unsere Diskussion nicht fruchtlos; sie hat den Boden geebnet für dieses so notwendige erträgliche und veröhnliche Nebeneinanderwohnen.

Friedenstauben — haben wir über unseren heutigen Artikel geschrieben. Aber jeder vernünftige

Friedenschluß, der von Dauer sein soll, ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Er darf nicht bloß rasche und leicht veränderliche Gefühlsache sein. Er muß auf klar umrissenen, verstandesmäßig erfaßten und beiderseitig unterschriebenen Friedensbedingungen sich aufbauen.

Das sei der erste Satz, den wir gemeinsam unterschreiben wollen:

„Der „Schweizerische Lehrerverein“ und die „Schweizerische Lehrerzeitung“ sind in schulpolitischen Fragen — sind also religiös und politisch — nicht neutral, sondern freisinnig, wie anderseits der „Katholische Lehrerverein“ und die „Schweizer-Schule“ in schulpolitischen Fragen — also religiös und politisch — nicht neutral, sondern katholisch sind und bleiben wollen.“

Und daraus folgt sofort der zweite Satz:

„Es kann einer logischerweise in diesen Fragen nicht auf dem Boden des katholischen Katechismus und des kirchlichen Gesetzbuches stehen und dabei zugleich zu den religiös-sittlichen, im besondern zu den schulpolitischen Grundsätzen des „Schweizerischen Lehrervereins“ und der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ sich bekennen.“

Wenn unser bisheriger Gegner diese beiden Sätze gelten läßt, dann können wir mit einander reden, dann können wir einander ertragen und, trotz der Verschiedenheit der Grundsätze, in aller Höflichkeit und Freundlichkeit miteinander verkehren. Wir hatten von Anfang an mit unserer Polemik keine andere Absicht als die: die Wahrheit dieser beiden Sätze zu beweisen. Und wir mußten zu diesem Beweise aufstehen, weil von Seite des Gegners wiederholt — besonders auch bei uns im Kanton Luzern — behauptet worden war, der „Schweizerische Lehrerverein“ sei religiös und politisch neutral und es könne, ja es solle jeder Schweizer Lehrer, auch

jeder noch so katechismusfeste katholische Schweizer Lehrer zu den schulpolitischen Grundfragen des „Schweizerischen Lehrervereins“ sich bekennen und es sei ganz ungehörig, es sei eine Sünde am Standesinteresse und eine Sünde am gut vaterländischen Gedanken, neben dem „Schweizerischen Lehrerverein“ noch einen besondern katholischen Lehrerverein zu gründen oder am Leben zu erhalten.

Hier hat der Streit angefangen.

Herr Redaktor Dr. St. scheint nun — wenn wir seine Ausführungen in No. 49 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ richtig deuten — die Richtigkeit der beiden oben genannten Sätze einzusehen und einzugestehen.

Nebenbei sei erwähnt, daß es Hrn. Dr. St. im genannten Artikel besonders auch darauf ankommt, zu beweisen, daß der „ältere“ Spektator und der „jüngere“ Luzerner in der „Schweizer-Schule“ identisch sei mit dem Verfasser des „großen Unbekannten“, also mit dem Hirtlicher Seminardirektor. Wir hoffen, dem Redaktor der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ einen Dienst zu erweisen, und damit ein weiteres zur Veröhnung beizutragen, wenn wir auch den Lesern der „Schweizer-Schule“ von dieser Entdeckung Kenntnis geben.

Aber, wie gesagt, das Wertvolle am erwähnten Artikel von Herrn Dr. St. ist das: er scheint die Richtigkeit meiner Thesen einzusehen und einzugestehen. Damit sind die Wege zu weiterem gegenseitigen Verstehen angebahnt. Denn — nicht wahr? — es hat Leute beiderlei Richtungen in der schweizerischen Lehrerschaft. Das braucht nicht bewiesen zu werden. Und nach der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft darf es diese beiden Richtungen unter der schweizerischen Lehrerschaft geben, geradesogut, wie es überhaupt Bürger beider Richtungen geben darf im Schweizerlande, solche, die sich zum katholischen Katechismus und zum kirchlichen Gesetzbuch bekennen, und solche, die den Grundsätzen der freisinnigen Weltanschauung huldigen. Also haben, von diesem Standpunkte aus, auch die Vereinigungen beider Richtungen, also beide Lehrervereine Existenzberechtigung. Nur bleibe — nach dem weisen Rate der Altvordern — jeder auf seinem Erdreich!

Damit kommen wir noch zu einem dritten Satz unserer Friedensbedingungen. Und wir zweifeln nicht, daß Herr Dr. Stettbacher auch diesen

dritten und letzten Satz unterschreiben wird. Denn er ist nur eine einfache Folgerung aus den beiden ersten. Und er ist durchaus im Geiste des verständlichen Artikels 49 der Bundesverfassung gehalten. Er heißt also:

„Man wird in Zukunft keinen katholischen Schweizer Lehrer mehr zwingen, dem „Schweizerischen Lehrerverein“ beizutreten oder die „Schweizerische Lehrerzeitung“ zu abonnieren oder ihn wegen Nichteintritt oder Nichtabonnement moralisch zu ächten. Mit andern Worten: man wird von heute an in keinem kantonalen Lehrerverein die Zugehörigkeit zum „Schweizerischen Lehrerverein“ oder das Abonnement der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ obligatorisch erklären. Der „Katholische Lehrerverein der Schweiz“ verspricht seinerseits das Gleiche.“

Ich sagte, dieser Satz sei ganz im Sinn und Geiste des Artikels 49 der Bundesverfassung gehalten. Ich darf noch mehr sagen. Er entspricht auch dem Geiste des kirchlichen Gesetzbuches, das im Canon 1351 verfügt, daß niemand gegen seinen Willen zur Annahme des katholischen Glaubens gezwungen werden dürfe. Als vor einiger Zeit es sich irgendwo darum handelte, das Abonnement der „Schweizer-Schule“ und die Zugehörigkeit zum „Kath. Lehrerverein der Schweiz“ für die Lehrerschaft eines katholischen Kantons obligatorisch zu machen, hat der Unterzeichnete — um seine Meinung angefragt — aus gut kirchlichen und, wie er meinte, auch aus gut vaterländischem Geiste heraus, entschieden gegen dieses Vorhaben Stellung genommen.

Das also wären unsere Friedensbedingungen. Sie umfassen nur drei Sätze.

Wenn jetzt der Herr Redaktor der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ den Lesern seines Organs von diesen Friedensbedingungen in empfehlendem Sinne Mitteilung machen wollte, so würde uns das herzlich freuen. Wir wären einen Schritt weiter auf dem schönen und braven Wege zur gegenseitigen Duldung.

Friedenstauben!

Ich glaube daran. Und aus diesem Glauben heraus bete ich an Weihnachten mit neuer Begeisterung den alten heiligen Sang: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden, die eines guten Willens sind!“

(Ein „kleiner unbekannt sein Wollender.“)

Schulnachrichten.

Rekrutenprüfungen. In der Ständeratsitzung vom 6. Dezember kamen auch die pädagogischen Rekrutenprüfungen zur Sprache, die bekanntlich seit 1914 sistiert sind. Witz (Obwalden) wünschte deren Wiedereinführung, wesentlich in der frühern Form, sie seien militärisch nicht wertlos. Es handle sich nicht um eine Einmischung

des Bundes in das Schulwesen (?). Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren wünsche die Wiederaufnahme. — Savoy (Freiburg) kann ihr keine besondere Vorzüge abgewinnen. — Wettstein (Zürich) verteidigt sie. — Brügger (Graubünden) bezweifelt ihren militärischen Wert. (Als hochgestellter Offizier wird er hier-